Rechtsinnovationen über Grenzen
Der lange Weg zum Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit

Stefan Okruch

A. Einleitung

Innovationsfreude ist ein Phänomen im Wandel. Während über weite Teile der Menschheitsgeschichte die Bewahrung eines stabilen Kanons von Gütern, Regeln, Riten, Gesellschafts- und Herrschaftsformen als anzustrebendes Ziel galt, scheint es inzwischen als ganz selbstverständlich, für Kreativität, Agilität oder gar Disruption, kurzum: für Innovation zu sein. Auch die Wirtschaftspolitik gibt sich innovationsfreudig, auch wenn die normative Grundlage durchaus voraussetzungsvoll ist, denn fundamentale Neuigkeit versperrt sich ebenso einer wohlfahrtsökonomischen Beurteilung wie einem gesamtgesellschaftlichen Konsens über die positiven Wirkungen von Innovationen (Witt/Schubert 2010).

Neben der gesteigerten gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Innovationsfreude hat sich auch die ökonomische Sicht auf deren Träger (und Trägerinnen) verändert. Während bei Schumpeter (1911) der „Unternehmer" als Innovator weniger beschrieben als heroisch überhöht wurde, agieren in der modernen Ökonomik Innovatoren mit verschiedenen Rollen in Nationalen Innovationssystemen (NIS; OECD 1997). Prototyp ist somit nicht mehr der einsam vor sich hinbrütende Tüftler, vielmehr wird Innovationsfreude in einer komplexen Interaktion unterschiedlicher Akteure („Helix") gefördert, werden Innovationen in smart eingerichteten Akzeleratoren beschleunigt oder in Inkubatoren bis zur Marktreife gepflegt.

Mit dem Hinweis auf solche Einrichtungen wird auch klar, dass die Förderung von Produkt- und Prozessinnovation vorgängige organisationale und institutionelle Innovationen erfordern kann. Womit man zur Innovationsfreude im Recht (und auch in der Rechtswissenschaft) gelangt, die aus einer interdisziplinären Perspektive ebenfalls erstaunlich ausgeprägt ist und die im Folgenden, wenn auch nur schlaglichtartig und am

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Beispiel einer supranationalen, für interregionale und transnationale Zusammenarbeit gedachten – und (auch) in diesem Sinne grenzwertigen – Rechtsinnovation beleuchtet werden soll.

B. Rechtsinnovationen: Phänomen und Bewertung

Engel und Weinshall (2022, 141) bemerken zur Ubiquität von Rechtsinnovationen lakonisch: „The law is permanently under construction. Hence, innovation is not a rare event. It is the standard modus operandi of the law". Auch wenn sich diese Aussage mit Bedacht auf gesetzgeberische Innovationen bezieht, wirft der empirische Befund Fragen aus der Perspektive einer normativen Ökonomik auf: Bedeutet eine allzu hektische Gesetzgebung (auch und gerade in wirtschaftlich relevanten Bereichen) unheilvollen wirtschaftspolitischen Punktualismus? Oder ist gar Ausdruck einer sich immer schneller drehenden Interventionsspirale? Auch abseits solcher inzwischen vielleicht etwas altbacken wirkenden ordnungspolitischen Bedenken kann befürchtet werden, dass zu rasche Gesetzesänderungen die Funktion des Rechts als (relativ) stabile Umwelt für die wirtschaftliche Dynamik gefährden. Denn nicht nur für legislativen Neuerungen wird typischerweise angenommen, dass die Innovationsrate und Evolutionsgeschwindigkeit des Rechts nicht höher sein darf als die Innovations- oder Anpassungsgeschwindigkeit von denjenigen Systemen, die das Recht regeln soll. Dies gilt demnach auch für Innovationen in der (professionellen) Rechtsanwendung. Und noch allgemeiner: auch die Innovationfreude jedweder Rechtsunterworfenen mag eine empirische Tatsache sein, freilich bedeuten solche innovativen Erweiterungen von Devianz ganz offensichtlich ein normatives Problem.

Aber vielleicht ist es auch an der Zeit, den normativen Standard relativ stabilen Rechts zu hinterfragen oder nachgerade gegen den Strich zu bürsten. Wenn Recht als ein Bündel von Standards und als Netzwerkgut aus einer ökonomischen Sicht von einem Zuviel an Wandel bedroht sein kann (*excess momentum*), so ist *a priori* auch die Gefahr übermäßigen Beharrens (*excess inertia*) nicht ausgeschlossen. Und auch juristisch wurde diese Gefahr in jüngerer Zeit gesehen und gefordert, den rechtlichen Innovationsprozess grundlegend zu verändern und zu dynamisieren (Hadfield 2017). Dieser aktivistische Ansatz begegnet freilich sogleich der schon beschriebenen Komplexität der Innovationsförderung. Rechtinnovationen können, anders gewendet, immer nur ein Teil des NIS sein,

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

setzen jedoch auch ein eigenes Innovationssystem voraus, in dem das komplexe Geschehen rund um juristische Invention und rechtliche Innovation stattfinden und beschrieben werden kann.

Im Folgenden wird die EU-Rechtsinnovation des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) näher beleuchtet, die organisationale Neuerungen ermöglichen und anregen soll, welche schließlich im grenzüberschreitenden europäischen Verbund von Akteuren innovative Angebote von Gemeinschaftsgütern ermöglichen. Dabei geht es weder um eine detaillierte Wirkungsanalyse noch um die Untersuchung der Diffusion (Eckardt/Okruch 2021). Auch die Regelungsdetails können außen vor bleiben[1]. Vielmehr soll das spezifische Innovationssystem beschreiben werden, also die Akteure und ihre Anreize, vor allem aber die Komplexität der Produktion von rechtlichen Neuerungen – und ihre Langwierigkeit.

C. Grenzen als rechtliche Innovationsquelle

I. Geographien der Grenze

Das grundlegende institutionelle Problem grenzüberschreitender Kooperationen besteht in der fehlenden Kongruenz zwischen politisch-administrativen Territorien – einschließlich der territorial gebundenen Rechtsordnungen – und der „Geographie der Probleme" (Frey 1997, 13). Diese strukturellen Herausforderungen von Grenzregionen verändern sich nicht allein dadurch, dass eine supranationale Ebene wie die EU etabliert wird, solange supranationale (Wirtschafts-)Politik primär über die Mitgliedsstaaten kanalisiert wird. Allerdings hat die supranationale Ebene, unabhängig von der Staatsorganisation der Mitgliedstaaten, Anreize, subnationale Akteure möglichst unmittelbar anzusprechen. Dadurch erweitert sich ihr Handlungsspielraum im Mehrebenensystem und sie gewinnt potenziell größere Unabhängigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten. Grenzregionen stellen in diesem Kontext einen besonders geeigneten Ansatzpunkt dar, da sich hier sowohl die polit-ökonomische Interessenlage des supranationalen Zentrums als auch reale strukturelle Benachteiligungen der grenznahen Peripherie bündeln. Eine supranationale Förderung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit kann für die

1 Vgl. dazu Eckardt/Okruch (2017), worauf auch der folgende Textteil basiert.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Internalisierung interregionaler Externalitäten sorgen und die lokale und grenzüberschreitende Bereitstellung öffentlicher Güter ermöglichen. Eine solche dezentrale Bereitstellung über Grenzen kann im Sinne der klassischen Theorie des Fiskalföderalismus angebots- und nachfrageseitig optimal sein – oder jedenfalls besser als die getrennte Produktion (oder Nicht-Produktion) durch die Nationalstaaten.

Nicht überraschend also fungieren Grenzregionen in der EU seit Langem als „Mikromodelle europäischer Integration" (Pasi 2007). In ihnen wurden früh Versuche unternommen, die Diskrepanz zwischen politisch-administrativer und funktionaler Raumgliederung zu reduzieren. Dies wirft jedoch zugleich die Frage nach geeigneten, innovativen Governance-Strukturen für solche Kooperationsformen auf:

> „European integration has had a dual impact on border regions. On the one hand, borders were physically dismantled across most of the EU's internal territory (…). On the other hand, border regions have become a fertile ground for territorial cooperation and institutional innovation" (de Sousa 2013, 669).

Vor diesem Hintergrund entstanden bereits früh vielfältige Initiativen zur institutionellen Bewältigung der Herausforderungen grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Diese waren zunächst überwiegend bottom-up initiiert, d. h. sie erhielten weder institutionelle noch substanzielle finanzielle Unterstützung durch nationale oder supranationale Akteure.

Eine zentrale Rolle als Dachverband und „institutional entrepreneur" (Perkmann 2003, 168) nahm seit 1971 die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) ein, mit der sich die verschiedenen Bottom-up-Initiativen eine gemeinsame Stimme gaben. Ab den 1980er Jahren intensivierten dann auch die zwei Top-down-Akteure europäischer Integration ihre Unterstützung: Der Europarat fokussierte auf die (völker-)rechtliche Fundierung grenzüberschreitender Kooperationen, während die Europäische Union ab 1990 zuerst auf eine massive finanzielle Förderung territorialer Zusammenarbeit setzte. Trotz der unterschiedlichen Ansätze richteten sich beide Strategien schlussendlich auf dasselbe institutionelle Kernproblem – die rechtliche Verfasstheit der entstehenden Kooperationsstrukturen – und führten letztlich zu ähnlichen Lösungsmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. Formen und Verfassungen grenzüberschreitender Zusammenarbeit

Die deutsch-niederländische Euregio, gegründet 1958, gilt als Vorreiterin zahlreicher in der Folgezeit entstandener grenzüberschreitender Kooperationen. Deren institutionelles Grundmodell bestand häufig aus vertraglichen Kooperationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder aus Vereinen nach nationalem Recht (Zapletal 2010, 18). Die Gründung und langfristige Tragfähigkeit solcher Kooperationen waren somit abhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen der beteiligten Jurisdiktionen. Fehlten geeignete Rechtsformen, hing ihre Fortführung oftmals vom „good will" der beteiligten Akteure (Perkmann 2003, 155) oder von gemeinsamen normativen Orientierungen (Svensson 2014) ab.

Die Europäische Union griff diese institutionellen Hindernisse erstmals 1973 auf, doch der Vorschlag der Kommission zur „Europäischen Kooperationsvereinigung" (EKV) blieb erfolglos. Auch die spätere „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" (EWIV, Verordnung Nr. 2137/85) erwies sich für grenzüberschreitende Kooperationen als ungeeignet.

Ein wesentlicher Schritt zur rechtlichen Vereinheitlichung war das 1980 im Europarat verabschiedete „Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften" (Madrider Abkommen). Kooperationen, die darauf basierten, werden unter dem – bewusst offenen – Begriff „Eurodistrikt" zusammengefasst. Ihre Zahl wuchs jedoch nur langsam, da trotz Rahmenübereinkommen jeweils bi- oder multilaterale völkerrechtliche Verträge notwendig blieben. Obwohl dies eigentlich nur für begründete Einzelfälle vorgesehen war, wurde diese Voraussetzung häufig als Regelfall interpretiert. Die Zusatzprotokolle von 1995 und 1998 reduzierten diese Hürden nur bedingt, zumal die Zahl der Ratifizierungen gering blieb. Einzelne Abkommen ermöglichten die Gründung grenzüberschreitender Zweckverbände (Local Grouping of Cross-Border Cooperation, LGCC), jedoch ausschließlich durch Gebietskörperschaften und nur in den Grenzregionen der Vertragsstaaten. Damit war dieses Modell als generelle Rechtsform territorialer Kooperation wenig geeignet (Engl 2016, 146).

Seit 1990 veränderten sich die Anreize zur Kooperation durch die finanzielle Ausstattung im Rahmen der INTERREG-Programme der EU grundlegend. Die Zahl der Euregios stieg rasch auf rund 150 (Svensson 2014, 409); nahezu alle EU-Grenzregionen waren bald in mindestens einer Form grenzüberschreitender Zusammenarbeit organisiert (Perkmann

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2007, 861). Gleichzeitig blieb das institutionelle Grundproblem bestehen und trat im Umgang mit EU-Fördermitteln besonders deutlich zutage: Die gemeinsame Verwaltung ohne eine einheitliche Rechtsstruktur führte aufgrund divergierender nationaler Rechts- und Verwaltungsverfahren zu Ineffizienzen und unklaren Verantwortlichkeiten (de Sousa 2013, 670).

Die EU-Kommission legte schließlich 2004 einen Vorschlag für eine europäische Rechtsform grenzüberschreitender Zusammenarbeit vor. Dieser enthielt bereits die wesentlichen Strukturmerkmale des späteren „Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit" (EVTZ). Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 implementierte sodann den rechtlichen Kern des EVTZ, also eine neuartige europäische Rechtsform, die die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit erleichtern und fördern soll. Der EVTZ ist eine juristische Person, die grundsätzlich von Gebietskörperschaften aus mindestens zwei Mitgliedstaaten gegründet wird. Mit einem EVTZ ist es möglich, ohne weitere zwischenstaatliche Verträge gemeinsam öffentliche Dienstleistungen zu erbringen.

Mit der Änderungsverordnung (EU) Nr. 1302/2013 wurden u. a. die möglichen Aufgabenbereiche von EVTZ erweitert, die Mitgliedschaft privatrechtlicher, jedoch öffentlich kontrollierter Akteure ermöglicht, die Beteiligung von Partnern aus Drittstaaten präzisiert und die Verfahrensvorschriften für Gründung und Änderung eines EVTZ konkretisiert. Auch Regelungen zur arbeits – und sozialrechtlichen Zuordnung von Beschäftigten des Verbunds wurden vereinheitlicht.

Einen weiteren Mosaikstein zum Gesamtbild des Innovationsprozesses fügt 2009 auch der Europarat hinzu und schafft eine eigene Rechtsform: Das dritte Zusatzprotokoll zum Madrider Abkommen führte den „Verbund für euroregionale Zusammenarbeit" (VEZ) ein. Inhaltlich orientiert sich der VEZ eng am EVTZ und bietet demnach für Akteure aus EU-Mitgliedstaaten keinen Mehrwert. Seine praktische Bedeutung ist gering.

III. Der EVTZ als institutionelle Disruption?

Vor dem Hintergrund der traditionellen Kohäsionspolitik wurde die Einführung des EVTZ durchaus als disruptiv wahrgenommen:

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „The Regulation triggered a lively debate, since the EU was for the first time ‚legislating' on the governance and legal structures of regional policy, rather than on usual (and important) business such as the provision of a multi-annual plan and financial framework" (Spinaci/Vara-Arribas 2009, 6).

Die intensive Debatte resultierte auch daraus, dass mit der EVTZ-Verordnung Zuständigkeitsfragen neu verhandelt wurden und die faktische Regionalisierung – und damit eine potenzielle Umgehung der Nationalstaaten – erstmals eine normative Grundlage erhielt. Schließlich wurde mit dem Vertrag von Lissabon 2007 das Ziel des territorialen Zusammenhalts auch als neues Unionsziel verankert (Art. 3 III EUV, Art. 174 I AEUV).

Unabhängig von den polit-ökonomischen Aspekten stellt die Rechtsform des EVTZ ein zusätzliches Instrument im vertikalen Wettbewerb der Rechtssysteme dar. Dies ist insofern von erheblicher Bedeutung, als die (horizontale) Mobilität rechtlicher Organisationsformen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffentlicher Körperschaften – und ebenso öffentlicher Unternehmen – bislang nur eingeschränkt gegeben ist. Privatrechtliche Rechtsformen, bei denen die Mobilität des Gesellschaftsrechts grundsätzlich gewährleistet ist, erweisen sich für diesen Zweck als ungeeignet. Die bestehenden spezifischen Rechtsformen zur territorialen Zusammenarbeit sind demgegenüber nur begrenzt mobil, da sie ausschließlich einem engen Nutzerkreis offenstehen und in der Regel erst nach Erfüllung zusätzlicher rechtlicher Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können.

Obwohl der EVTZ somit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen territorialer Kooperation leistet, bleiben zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit seinem praktischen Betrieb ungeklärt. Dies betrifft insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Aspekte, deren Lösung weder durch eine Harmonisierung der einschlägigen Normen noch über das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung realistisch erscheint. Der Innovationsprozess wird also weitergehen.

D. Fazit: Kooperation im Systemwettbewerb

Die Entwicklung grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Europa zeigt, dass das zentrale institutionelle Problem – die fehlende Kongruenz zwischen politisch-administrativen Grenzen und funktionalen Problem-

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lagen – bis in die Gegenwart ein strukturprägendes Moment und einen Treiber des institutionellen Innovationsprozesses darstellt. Die Vielzahl an Kooperationsformen, von frühen Euregios bis hin zu formalisierten Verbünden wie dem EVTZ, lässt sich vor diesem Hintergrund als sukzessive Antwort auf ein dauerhaft ungelöstes Koordinationsproblem interpretieren.

Die Analyse der institutionellen Entwicklung verdeutlicht, dass zunächst vor allem bottom-up getragene Initiativen und flexible, häufig rechtlich prekäre Arrangements im Vordergrund standen. Diese frühen Formen grenzüberschreitender Kooperation waren stark von politischem Wohlwollen, persönlichen Netzwerken und gemeinsamen normativen Orientierungen abhängig und blieben damit institutionell fragil. Erst mit der schrittweisen Einbindung supranationaler Organisationen – der Europäischen Union und des Europarats – wurde versucht, diese Kooperationen durch rechtliche und finanzielle Instrumente zu stabilisieren und zu verstetigen. Gleichwohl zeigte sich, dass finanzielle Förderung (z. B. durch INTERREG) institutionelle Defizite nicht automatisch behebt, sondern diese im Zuge der komplexen Mittelverwaltung oftmals noch sichtbarer macht.

Mit der Einführung des EVTZ ist eine qualitativ neue Stufe der Institutionalisierung erreicht worden. Erstmals steht eine spezifische europäische Rechtsform zur Verfügung, die auf die besonderen Anforderungen territorialer Kooperation und grenzüberschreitender Governance zugeschnitten ist. Die Verordnung über den EVTZ sowie ihre spätere Reform adressieren zentrale Fragen der Rechtspersönlichkeit, der Verantwortlichkeit, der Mitgliedschaft und der arbeits- und sozialrechtlichen Zuordnung. Zugleich markiert der EVTZ eine politisch bedeutsame Aufwertung territorialer Zusammenarbeit: Mit der Aufnahme des territorialen Zusammenhalts als eigenständiges Ziel der EU wird die bislang häufig funktional begründete Regionalisierung auch normativ verankert.

Die parallele Entwicklung des VEZ durch den Europarat unterstreicht, dass das Bedürfnis nach geeigneten Rechtsformen für grenzüberschreitende Kooperation nicht auf den EU-Kontext beschränkt ist. Allerdings zeigt die geringe praktische Bedeutung des VEZ, dass sich im Binnenraum der EU der EVTZ als de facto-Standard etabliert hat. Für EU-Mitgliedstaaten bietet der VEZ keinen erkennbaren zusätzlichen Mehrwert, sodass er überwiegend eine ergänzende Option an den Rändern des Unionsrechtsrahmens bleibt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die institutionelle Innovation durch EVTZ und verwandte Instrumente zwar wesentliche Hemmnisse

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

grenzüberschreitender Zusammenarbeit reduziert, das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen nationalstaatlicher Souveränität, supranationaler Steuerung und regionaler Handlungskapazität jedoch nicht auflöst.

Literatur

De Sousa, Luis (2013), Understanding European Cross-border Cooperation: A Framework for Analysis, in: Journal of European Integration 35, S. 669–687.

Eckardt, Martina /Okruch, Stefan (2021), The Legal Innovation of the European Grouping of Territorial Cooperation and its Impact on Regulatory Competition, in: Masson, Antoine/Robinson, Gavin (Hrsg.), Mapping Legal Innovation, Cham, S. 331–355.

Eckardt, Martina /Okruch, Stefan (2017), Kooperation im Systemwettbewerb: der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 43, S. 251–275.

Engel, Christoph /Weinshall, Keren. (2022), Diffusion of Legal Innovations, in: Annual Review of Law and Social Science.

Engl, Alice (2016), Bridging Borders through Institution Building: the EGTC as a Facilitator of Institutional Integration in Cross Border Regions, in: Regional & Federal Studies 26, S. 143–169.

Frey, Bruno S. (1997), Ein neuer Föderalismus für Europa: Die Idee der FOCJ, Tübingen.

Hadfield, G. K. (2017). Rules for a flat world. Why humans invented law and how to reinvent if for a complex global economy, New York.

Moss, Timothy (2012), Geographien von Gemeinschaftsgütern: Erklärungsansätze aus der neueren institutionen-,handlungs- und raumtheoretischen Forschung, in: Geographische Zeitschrift 100, S. 208–227.

OECD (1997), National Innovation Systems. http://www.oecd.org/science/inno/2101733.pdf.

Pasi, Paolo (2007), Euroregions as Micro-models of European Integration, in: Langer, Josef (Hrsg.), Euroregions – the Alps–Adriatic Context, Frankfurt am Main, S. 73–79.

Perkmann, Markus (2003), Cross-border Regions in Europe: Significance and Drivers of Regional Cross-border Co-operation, in: European Urban and Regional Studies 10, S. 153–171.

Perkmann, Markus (2007), Policy Entrepreneurship and Multilevel Governance: a Comparative Study of European Cross-border Regions, in: Environment and Planning C: Government and Policy 25, S. 861–879.

Schumpeter, Joseph A. (1911), Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Berlin.

Spinaci, Gianluca /Vara-Arribas, Gracia (2009), The European Grouping of Territorial Cooperation (EGTC): New Spaces and Contracts for European Integration?, in: EIPASCOPE 2009/2, S. 5–13.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Svensson, Sara (2014), Forget the Policy Gap: why Local Governments Really Decide to Take Part in Cross-border Cooperation Initiatives in Europe, in: Eurasian Geography and Economics 54, S. 409–422.

Witt, Ulrich /Schubert, Christian (2010), *Constitutional interests in the face of innovations: how much do we need to know about risk preferences?* ,in: Papers on economics and evolution # 803. Verfügbar unter: https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:27-20100603-135030-4.

Zapletal, Jirka (2010), The European Grouping of Territorial Cooperation (EGTC): A New Tool Facilitating Cross-Border Cooperation and Governance, in: Quaestiones Geographicae 29, S. 16–26.

Primärquellen

Europäische Kommission (1973), Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung (EKV) vom 21. Dezember 1973; verfügbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1478961876064&uri=CELEX:51973PC2046 (letzter Zugriff: 31.10.2025).

Europäische Kommission (2004), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates bezüglich der Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom 17. April 2004; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52004PC0496 (letzter Zugriff: 31.10.2025).

Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften [Europarat] vom 21. Mai 1980 [„Madrider Abkommen"]; verfügbar unter https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/106 (letzter Zugriff: 31.10.2025).

Protokoll Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften in Bezug auf die interterritoriale Zusammenarbeit vom 5. Mai 1998; verfügbar unter https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/169 (letzter Zugriff: 31.10.2025).

Protokoll Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) vom 16. November 2009; verfügbar unter https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/206 (letzter Zugriff: 31.10.2025).

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), Amtsblatt der Europäischen Union L 210, S. 19-24.

Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde, Amtsblatt der Europäischen Union L 347, S. 303-319; verfügbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri= CELEX:32013R1302&from=DE (letzter Zugriff: 31. 10. 2025).

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV); verfügbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31985R2137 (letzter Zugriff: 31. 10. 2025).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates bezüglich der Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom 17. April 2004; verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52004PC0496 (letzter Zugriff: 31. 10. 2025).

Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vom 9. November 1995; verfügbar unter https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/159 (letzter Zugriff: 31. 10. 2025).

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748947257-441 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY